

Statuten der Donatoren des FC Bethlehem



Gründung: 1985

Neuaufgabe: 2014

Ersetzt die Ausgabe vom 24. August 1990.
Diese Statuten sind allgemein in der männlichen Form gestaltet. Sie gelten in jedem Fall auch für die Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Finanzen	3
4	Verbindlichkeiten	3
5	Vergünstigungen	3
6	Austritt und Ausschluss	3
7	Hauptversammlung	4
7.1	Ordentliche	4
7.2	Ausserordentliche	4
8	Verwaltung	4
9	Rechnungsrevisoren	4
10	Schlussbestimmungen	5
10.1	Geschäftsjahr	5
10.2	Auflösung	5
10.3	Inkraftsetzung	5

1 Name und Zweck

1. Die Donatoren des FC Bethlehem, gegründet am 16. Dezember 1985, sind ein Verein, mit Sitz in Bern-Bethlehem nach Artikel 60ff ZGB.
2. Der Verein unterstützt den FC Bethlehem in moralischer und finanzieller Hinsicht, bei der Jugendförderung sowie die Aktivmannschaften (ohne Senioren und Veteranen) im Fussballsport ohne eigene Gewinnabsicht.
3. Der Verein kann sich auch an Einrichtungen und Erweiterungen von Sportanlagen in der Gemeinde Bern beteiligen.

2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes als Donator erfolgt mit einer Beitrittserklärung, sowie einem Akzept eines Vorstandmitglieds. Im Falle der Abweisung eines Beitritts ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

3 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Zuwendungen. Es werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben:

- Natürliche Person
- Juristische Person
- Ehepaar

Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 300. — (dreihundert) und werden durch die Hauptversammlung mit Gültigkeit für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind anfangs eines Geschäftsjahres zu entrichten. Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu leisten.

4 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung.

5 Vergünstigungen

Die Mitglieder geniessen folgende Vergünstigungen:

- a) Mitgliedschaft beim FC Bethlehem.¹
- b) Freier Eintritt zu sämtlichen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des FC Bethlehem.

6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- b) Durch Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person.
- c) Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, welche ohne Angabe der Gründe erfolgen kann.

Das ausscheidende Mitglied besitzt keine finanziellen Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Verein.

¹ Ausnahme: ein Donator, der aktiv spielt, entrichtet den Mitgliederbeitrag beim FC Bethlehem.

7 Hauptversammlung

7.1 Ordentliche

Jährlich findet, bis spätestens Ende Juni, die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch Zirkular und/oder Publikation im Cluborgan bzw. Internet.

Sie hat folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichts
5. Eintritte/Austritte
6. Abnahme des Kassa- und Revisionsberichts
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
9. Statutenänderungen
10. Anträge
11. Varia

Die Hauptversammlung trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Anträge:

Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7.2 Ausserordentliche

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn Geschäfte während des Vereinsjahres dringend behandelt werden müssen. Die Einberufung erfolgt gemäss Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellen. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Hauptversammlung.

8 Verwaltung

Der Vorstand, dem die Leitung des Vereins obliegt, wird an der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Finanzchef

Der Präsident hat die Kompetenz, über Beitragsgesuche des Vorstandes des FC Bethlehem bis zu einem Betrag von Fr. 3'000. — (dreitausend) pro Geschäftsjahr selbstständig zu entscheiden. Der Präsident hat zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

9 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung zu Händen der Hauptversammlung und erstatten diesen schriftlichen Bericht. Die Jahresrechnung muss mindestens von zwei Revisoren geprüft werden. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten (Ersatzmann). An der nächsten Hauptversammlung rückt der Suppleant als zweiter Revisor nach. Der erste Revisor scheidet turnusgemäss aus. Der zweite Revisor rückt automatisch an die erste Stelle.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

10.2 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Beschliessen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins, so verfällt ein allfällig noch vorhandenes Vermögen an den FC Bethlehem.

10.3 Inkraftsetzung

Die geänderten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Juni 1990.



Der Präsident
Michael Ramseier



Der Sekretär
Andreas Geiser

Der Finanzchef
Beat Flückiger



